Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5088
26. 06. 96

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/4610 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung
(Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4814 und 13/4987 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

c) Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4674 –

Zukunftsfähigkeit durch sozialstaatliche Innovationen gewinnen

d) Antrag der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3737 –

Rentenmoratorium 1996

---

*) *Der Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher folgt.*

A. Problem

Zur Stärkung der Wirtschaftsdynamik, zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zur Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaates sind umfassende Maßnahmen unumgänglich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung und Ablehnung der Anträge.

Im Gesetzentwurf sind insbesondere folgende Maßnahmen in den Bereichen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen:

1. *Rentenversicherung*

- Stärkung des Versicherungsprinzips und des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten durch Änderungen bei der Berücksichtigung und Bewertung beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten
- Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Anhebung der Altersgrenzen für Frauen und langjährig Versicherte zu einem früheren Zeitpunkt, als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen
- Stärkung des Kostenbewußtseins bei den Versicherten im Bereich der Rehabilitation und Vermeidung nicht gerechtfertigter Kostensteigerung
- Einsatz sämtlicher Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger, die nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

2. *Bundesanstalt für Arbeit*

- Änderungen im Bereich der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation
- Begrenzung der Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit
- intensivere Beitreibung von Außenständen der Bundesanstalt für Arbeit
- Aussetzung der Dynamisierung von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1997
- Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814 wird durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4610 in der vom Ausschuß geänderten Fassung für erledigt erklärt.

Die Anträge auf den Drucksachen 13/4674 und 13/3737 werden von der Mehrheit der Ausschußmitglieder unter Hinweis auf die dringend erforderliche Umsetzung der im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme der Anträge.

D. Kosten

Durch die im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 in der Fassung der Beschlußempfehlung vorgesehenen Maßnahmen werden im Zeitraum bis zum Jahr 2000 die Rentenversicherung um ca. 23,8 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um ca. 4,7 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 4,8 Mrd. DM entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/4814 und 13/4987 für erledigt zu erklären und

c) die Anträge auf den Drucksachen 13/4674 und 13/3737 abzulehnen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG) – Drucksache 13/4610 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**	**Artikel 1** **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 237 wird eingefügt: „§ 237 a Altersrente für Frauen".	a) unverändert
b) Die Angabe zu § 249 b „Berücksichtigungszeiten wegen Pflege" wird durch die Angabe „Sonstige Berücksichtigungszeiten" ersetzt.	**b) entfällt**
c) Die Angabe zu § 287 b wird wie folgt gefaßt: „Ausgaben für Rehabilitation".	c) unverändert
2. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.	2. unverändert
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder während der Dauer ihres Studiums" gestrichen.	3. unverändert
4. § 12 wird wie folgt geändert:	4. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.	aa) unverändert
bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt: „4 a. eine *Sozialleistung* beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder".	bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt: „4 a. eine **Leistung** beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder".
b) In Absatz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „medizinischen" das Wort „stationären" eingefügt und die Wörter „vor allem stationär" gestrichen.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Die stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen."	
	5a. § 20 wird wie folgt geändert:
	Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Anspruch auf Übergangsgeld haben auch Versicherte, die medizinische Leistungen anstelle sonst erforderlicher stationärer medizinischer Leistungen erhalten."
	5b. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ermittelt" gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch)" die Wörter „mit der Maßgabe ermittelt, daß die Berechnung 80 vom Hundert des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist" eingefügt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert" durch die Wörter „75 vom Hundert" und die Wörter „68 vom Hundert" durch die Wörter „67 vom Hundert" ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert" durch die Wörter „68 vom Hundert" und die Wörter „63 vom Hundert" durch die Wörter „60 vom Hundert" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird gestrichen.	
7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4" durch die Angabe „§ 40 Abs. 5" ersetzt.	a) unverändert
b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 und § 310 Abs. 1 des Fünften Buches ergebenden Betrags zu leisten, wenn der unmittelbare An-	„Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 und § 310 Abs. 1 des Fünften Buches ergebenden Betrags zu leisten, wenn der unmittelbare An-

Entwurf

schluß der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt."

8. *§ 38 wird wie folgt geändert:*

   a) *Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:*

      „3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und".

   b) *Folgender Satz wird angefügt:*

      „Der Zeitraum von zehn Jahren vor Beginn der Rente verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

      1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

      2. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,

      3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 liegt."

9. *In* § 41 *werden die Absätze* 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

   „(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit *und bei Altersrenten für Frauen* für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mittelbare Anschluß der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, **es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich."**

8. entfällt

9. § 41 **Abs.** 1 bis 3 **wird** durch die folgenden Absätze ersetzt:

   „(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

   (2) Die Altergrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 20."	**(3)** Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage **21**."
10. In § 43 Abs. 3 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt: *„2. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,* *3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 liegt."*	**10. entfällt**
11. In § 51 Abs. 3 werden nach dem Wort „Berücksichtigungszeiten" die Wörter „wegen Kindererziehung" eingefügt.	**11. entfällt**
12. § 57 wird wie folgt gefaßt: *„§ 57* *Berücksichtigungszeiten* *(1) Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, in denen* *1. ein Kind bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil erzogen worden ist, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen,* *2. Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,* *3. Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.* *(2) Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann. Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach*	**12. entfällt**

Entwurf

Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(3) Berücksichtigungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

(4) Berücksichtigungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen."

13. § 58 wird wie folgt *gefaßt:*

„§ 58

Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung),
2. *wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,*
3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (Zeiten einer schulischen Ausbildung) teilgenommen haben, insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren, *oder*
4. *eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.*

Als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäfti-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 58 wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 durch folgenden Text ersetzt:

„4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren,

4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung), **oder".**

bb) Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten."

b) In Absatz 5 wird das Wort „Rente" durch das Wort „Vollrente" ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
gung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.	
(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.	
(3) Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen."	
14. In § 60 Abs. 2 werden die Wörter „wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule" durch die Wörter „wegen einer schulischen Ausbildung" ersetzt.	14. unverändert
15. § 70 Abs. 3 wird gestrichen.	15. unverändert
16. § 71 wird wie folgt geändert:	16. § 71 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten *bewertet."*	„Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten **berücksichtigt."**
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule" durch die Wörter „wegen einer beruflichen oder schulischen Ausbildung" ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Berücksichtigungszeiten" die Wörter „wegen Kindererziehung" eingefügt.	**c) entfällt**
17. In § 72 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Bezeichnung „16." durch die Bezeichnung „17." ersetzt.	17. unverändert
18. § 74 wird wie folgt gefaßt:	18. § 74 wird wie folgt gefaßt:
„§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung	„§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung
Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für	Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen."	Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. **Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil** **1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,** **2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,** **werden nicht bewertet.**"
	18a. Dem § 93 Abs. 5 wird angefügt: **„Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 ist auf Hinterbliebenenrenten nicht anzuwenden."**
19. In § 154 Abs. 2 werden die Wörter „im Jahre 2001 beginnende" gestrichen.	19. unverändert
20. In § 158 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „liquiden" gestrichen.	20. unverändert
21. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe," gestrichen. b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,".	21. unverändert
22. In § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührnissen" gestrichen.	22. unverändert
23. In § 185 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Beiträge, die für frühere Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührnissen gezahlt worden sind, gelten bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wegfall der Übergangsgebührnisse als widerruflich gezahlt. Der Arbeitgeber ist bis dahin zum Widerruf der Zahlung berechtigt, wenn 1. die Nachversicherten bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührnisse eine Beschäftigung aufgenommen haben, in der wegen Gewährleistung einer Ver-	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
sorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist, 2. der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird, 3. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Nachversicherung weder erbracht wurden noch auf Grund eines bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind und 4. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung nicht getroffen worden ist. Wird die Zahlung widerrufen, werden die Beiträge zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge ist nach Ablauf von sechs Monaten fällig. Nach Rückzahlung der Beiträge ist die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgeschoben anzusehen."	
24. In § 207 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs" durch die Wörter „Zeiten einer schulischen Ausbildung" ersetzt.	24. unverändert
25. In § 210 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch die Angabe „24" ersetzt.	25. unverändert
26. § 220 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter sowie in den Bereichen der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert."	26. unverändert
27. Dem § 230 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Personen, die am ... (erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, daß die Versicherungsfreiheit endet."	27. unverändert

Entwurf

28. Nach § 237 wird eingefügt:

„§ 237 a

Altersrente für Frauen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und

   a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

   b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, beendet worden ist,

   oder

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar–April .	1	60	1	60	0
Mai–August . .	2	60	2	60	0
September–Dezember . . .	3	60	3	60	0
1942					
Januar–April .	4	60	4	60	0
Mai–August . .	5	60	5	60	0
September–Dezember . . .	6	60	6	60	0
1943					
Januar–April .	7	60	7	60	0
Mai–August . .	8	60	8	60	0
September–Dezember . . .	9	60	9	60	0
1944					
Januar–April .	10	60	10	60	0“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

28. Nach § 237 wird eingefügt:

„§ 237 a

Altersrente für Frauen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und

   a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

   b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, **nach dem 6. Mai 1996** beendet worden ist

   oder

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar–April .	1	60	1	60	0
Mai–August . .	2	60	2	60	0
September–Dezember . . .	3	60	3	60	0
1942					
Januar–April .	4	60	4	60	0
Mai–August . .	5	60	5	60	0
September–Dezember . . .	6	60	6	60	0
1943					
Januar–April .	7	60	7	60	0
Mai–August . .	8	60	8	60	0
September–Dezember . . .	9	60	9	60	0
1944					
Januar–April .	10	60	10	60	0
Mai	**11**	**60**	**11**	**60**	**0**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt."
29. In § 240 Abs. 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefaßt:	**29. entfällt**
„3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach den Nummern 4, 5 oder Nummer 6 liegt,	
4. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,".	
30. In § 247 Abs. 2 a wird nach den Wörtern „nicht erfolgte" der Zusatz „(Zeiten einer beruflichen Ausbildung)" eingefügt.	30. unverändert
31. § 249 b wird wie folgt geändert:	**31. entfällt**
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:	
„Sonstige Berücksichtigungszeiten"	
b) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze werden angefügt:	
„(2) Zeiten, in denen Versicherte	
1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,	
2. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und	
a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder	
b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,	
sind nur Berücksichtigungszeiten, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Berücksichtigungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder

2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) Berücksichtigungszeiten nach den Absätzen 2 und 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Dies gilt nicht für Zeiten, für die

1. die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,

2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(5) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben, nur dann Berücksichtigungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Berücksichtigungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(6) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Berücksichtigungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren."

Entwurf

32. § 252 wird wie folgt *gefaßt:*

„§ 252
Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,

3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957, im Saarland bis zum 31. August 1957,

4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,

5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,

6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Anrechnungszeiten sind Zeiten bis zum 31. Dezember 1997, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben. Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

32. § 252 wird wie folgt **geändert:**

a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 die Bezeichnung „16." durch die Bezeichnung „17." ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, höchstens 84 Monate, oder

2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden."

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat. Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

(3) Anrechnungszeiten sind Zeiten bis zum 31. Dezember 1997, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben. Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. *nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder*
2. *in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,*

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind. Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten nach den Absätzen 2 und 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Dies gilt nicht für Zeiten, für die

1. *die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,*
2. *ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984*

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(5) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. *eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, höchstens 84 Monate, oder*
2. *vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,*

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,

3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und

   a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder

   b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

(8) Anrechnungszeiten wegen

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978, in denen nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden ist,

2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983, für die nicht Beiträge gezahlt worden sind,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
werden in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang berücksichtigt."	
33. In § 253 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „16." durch die Bezeichnung „17." ersetzt.	33. unverändert
34. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „(1) Für Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt."	34. unverändert
35. In § 256a Abs. 3a wird in Satz 5 der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.	35. unverändert
36. In § 256 b Abs. 2 wird in Satz 5 der Wert „0,0625" durch den Wert „0,0208" ersetzt.	36. unverändert
37. In § 259 a Abs. 1 wird in Satz 4 der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.	37. unverändert
38. § 263 wird wie folgt geändert:	38. § 263 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit glaubhaft gemachten Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0521 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten bewertet."	a) unverändert
b) In Absatz 2 werden der Textteil „1997 21 vom Hundert, 1998 18 vom Hundert, 1999 15 vom Hundert, 2000 12 vom Hundert, 2001 9 vom Hundert, 2002 6 vom Hundert und 2003 3 vom Hundert" gestrichen und folgender Satz angefügt: „Bei Beginn einer Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze angewendet."	b) unverändert
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert."	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert. **Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
	2. Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet vorgelegen hat, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, oder
	3. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
	werden bei Beginn der Rente vor dem Jahr 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vomhundertsatzes ergibt."
d) In Absatz 3 werden der Textteil	d) In Absatz 3 werden der Textteil
„1997 85 89 0,0742 1998 87 0,0725 1999 85 0,0708 2000 83 0,0692 2001 81 0,0675 2002 79 0,0658 2003 77 0,0642"	„1997 85 89 0,0742 1998 87 0,0725 1999 85 0,0708 2000 83 0,0692 2001 81 0,0675 2002 79 0,0658 2003 77 0,0642"
gestrichen und folgende Sätze angefügt:	gestrichen und folgende Sätze angefügt:
„Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze und Entgeltpunkte angewendet. *Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung* für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung *darf für einen Kalendermonat 0,0521 Entgeltpunkte nicht übersteigen.*"	„Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze und Entgeltpunkte angewendet, für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung **jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte**."
39. § 287b wird wie folgt geändert:	39. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Ausgaben für Rehabilitation".	
b) Satz 2 wird gestrichen.	
c) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.	
d) In Absatz 1 (neu) werden die Wörter „und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen" gestrichen.	
e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt."	
40. Dem § 293 *wird folgender Absatz* angefügt:	40. Dem § 293 **werden die folgenden Absätze** angefügt:
„(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Bundes	„(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Bundes

Entwurf

versicherungsanstalt für Angestellte ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens *jedoch* auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist, *wenn der Anschaffungswert den Verkehrswert übersteigt*. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft *als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung* gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

41. Nach Anlage 17 wird angefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherungsanstalt für Angestellte ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, **Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen** oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht **grundsätzlich** eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert, **bei liquidem Beteiligungsvermögen mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes.** Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im übrigen ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berechtigt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft haben dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Bundesknappschaft vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung."

41. Nach Anlage 17 wird angefügt:

Entwurf

„Anlage 18

Rentenbeginn		Werte nach			
			§ 263		
				Absatz 3	
Jahr	Monat	§ 252 Abs. *5 und 8* Umfang in Achtundvierzigsteln	Absatz 2 in vom Hundert	*anstelle* von 75 vom Hundert	*anstelle* von 0,0625 Entgeltpunkten
1997	Januar	48	24	91	0,0758
	Februar	47	23,5	90,6667	0,0756
	März	46	23	90,3333	0,0753
	April	45	22,5	90	0,075
	Mai	44	22	89,6667	0,0747
	Juni	43	21,5	89,3333	0,0744
	Juli	42	21	89	0,0742
	August	41	20,5	88,6667	0,0739
	September	40	20	88,3333	0,0736
	Oktober	39	19,5	88	0,0733
	November	38	19	87,6667	0,0731
	Dezember	37	18,5	87,3333	0,0728
1998	Januar	36	18	87	0,0725
	Februar	35	17,5	86,6667	0,0722
	März	34	17	86,3333	0,0719
	April	33	16,5	86	0,0717
	Mai	32	16	85,6667	0,0714
	Juni	31	15,5	85,3333	0,0711
	Juli	30	15	85	0,0708
	August	29	14,5	84,6667	0,0706
	September	28	14	84,3333	0,0703
	Oktober	27	13,5	84	0,07
	November	26	13	83,6667	0,0697
	Dezember	25	12,5	83,3333	0,0694
1999	Januar	24	12	83	0,0692
	Februar	23	11,5	82,6667	0,0689
	März	22	11	82,3333	0,0686
	April	21	10,5	82	0,0683
	Mai	20	10	81,6667	0,0681
	Juni	19	9,5	81,3333	0,0678
	Juli	18	9	81	0,0675
	August	17	8,5	80,6667	0,0672
	September	16	8	80,3333	0,0669
	Oktober	15	7,5	80	0,0667
	November	14	7	79,6667	0,0664
	Dezember	13	6,5	79,3333	0,0661
2000	Januar	12	6	79	0,0658
	Februar	11	5,5	78,6667	0,0656
	März	10	5	78,3333	0,0653
	April	9	4,5	78	0,065
	Mai	8	4	77,6667	0,0647
	Juni	7	3,5	77,3333	0,0644
	Juli	6	3	77	0,0642
	August	5	2,5	76,6667	0,0639
	September	4	2	76,3333	0,0636
	Oktober	3	1,5	76	0,0633
	November	2	1	75,6667	0,0631
	Dezember	1	0,5	75,3333	0,0628

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Anlage 18

Rentenbeginn		Werte nach				
			§ 263			
					Absatz 3	
Jahr	Monat	§ 252 Abs. **4** Umfang in Achtundvierzigsteln	Absatz 2 in vom Hundert	**Absatz 2a letzter Satz Vomhundertsatz**	**an die Stelle** von 75 vom Hundert **treten die Werte**	**an die Stelle** von 0,0625 Entgeltpunkten **treten die Werte**
1997	Januar	48	24	**84**	91	0,0758
	Februar	47	23,5	**82,25**	90,6667	0,0756
	März	46	23	**80,5**	90,3333	0,0753
	April	45	22,5	**78,75**	90	0,075
	Mai	44	22	**77**	89,6667	0,0747
	Juni	43	21,5	**75,25**	89,3333	0,0744
	Juli	42	21	**73,5**	89	0,0742
	August	41	20,5	**71,75**	88,6667	0,0739
	September	40	20	**70**	88,3333	0,0736
	Oktober	39	19,5	**68,25**	88	0,0733
	November	38	19	**66,5**	87,6667	0,0731
	Dezember	37	18,5	**64,75**	87,3333	0,0728
1998	Januar	36	18	**63**	87	0,0725
	Februar	35	17,5	**61,25**	86,6667	0,0722
	März	34	17	**59,5**	86,3333	0,0719
	April	33	16,5	**57,75**	86	0,0717
	Mai	32	16	**56**	85,6667	0,0714
	Juni	31	15,5	**54,25**	85,3333	0,0711
	Juli	30	15	**52,5**	85	0,0708
	August	29	14,5	**50,75**	84,6667	0,0706
	September	28	14	**49**	84,3333	0,0703
	Oktober	27	13,5	**47,25**	84	0,07
	November	26	13	**45,5**	83,6667	0,0697
	Dezember	25	12,5	**43,75**	83,3333	0,0694
1999	Januar	24	12	**42**	83	0,0692
	Februar	23	11,5	**40,25**	82,6667	0,0689
	März	22	11	**38,5**	82,3333	0,0686
	April	21	10,5	**36,75**	82	0,0683
	Mai	20	10	**35**	81,6667	0,0681
	Juni	19	9,5	**33,25**	81,3333	0,0678
	Juli	18	9	**31,5**	81	0,0675
	August	17	8,5	**29,75**	80,6667	0,0672
	September	16	8	**28**	80,3333	0,0669
	Oktober	15	7,5	**26,25**	80	0,0667
	November	14	7	**24,5**	79,6667	0,0664
	Dezember	13	6,5	**22,75**	79,3333	0,0661
2000	Januar	12	6	**21**	79	0,0658
	Februar	11	5,5	**19,25**	78,6667	0,0656
	März	10	5	**17,5**	78,3333	0,0653
	April	9	4,5	**15,75**	78	0,065
	Mai	8	4	**14**	77,6667	0,0647
	Juni	7	3,5	**12,25**	77,3333	0,0644
	Juli	6	3	**10,5**	77	0,0642
	August	5	2,5	**8,75**	76,6667	0,0639
	September	4	2	**7**	76,3333	0,0636
	Oktober	3	1,5	**5,25**	76	0,0633
	November	2	1	**3,5**	75,6667	0,0631
	Dezember	1	0,5	**1,75**	75,3333	0,0628

Entwurf

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze *von 60 Jahren*					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1940					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze **bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1940					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0

Entwurf

noch Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze *von 60 Jahren*					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1942 und später	60	65	0	60	0

Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze **bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1942 und später	60	65	0	60	0

Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	**Anhebung um ... Monate**	**auf Alter**		**vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter**	
		Jahr	**Monat**	**Jahr**	**Monat**
1940					
Januar	**1**	**60**	**1**	**60**	**0**
Februar	**2**	**60**	**2**	**60**	**0**
März	**3**	**60**	**3**	**60**	**0**
April	**4**	**60**	**4**	**60**	**0**
Mai	**5**	**60**	**5**	**60**	**0**
Juni	**6**	**60**	**6**	**60**	**0**
Juli	**7**	**60**	**7**	**60**	**0**
August	**8**	**60**	**8**	**60**	**0**
September	**9**	**60**	**9**	**60**	**0**
Oktober	**10**	**60**	**10**	**60**	**0**
November	**11**	**60**	**11**	**60**	**0**
Dezember	**12**	**61**	**0**	**60**	**0**
1941					
Januar	**13**	**61**	**1**	**60**	**0**
Februar	**14**	**61**	**2**	**60**	**0**
März	**15**	**61**	**3**	**60**	**0**
April	**16**	**61**	**4**	**60**	**0**
Mai	**17**	**61**	**5**	**60**	**0**
Juni	**18**	**61**	**6**	**60**	**0**
Juli	**19**	**61**	**7**	**60**	**0**
August	**20**	**61**	**8**	**60**	**0**
September	**21**	**61**	**9**	**60**	**0**
Oktober	**22**	**61**	**10**	**60**	**0**
November	**23**	**61**	**11**	**60**	**0**
Dezember	**24**	**62**	**0**	**60**	**0**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

noch Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1942					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1943					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0
1944					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1945 und später	60	65	0	60	0

Entwurf

Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
1939 und später	24	65	0	63	0"

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage 21

Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
1939 und später	24	65	0	63	0"

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 *Abs. 1* des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird *nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt*:

„Beiträge, die nach dem erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfundzwanzigsten eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig geworden ist."

Artikel 3

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Berechtigte Verletzte und Hinterbliebene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 6. Mai 1996 genommen haben, erhalten eine Rente in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; für die Rente eines Verletzten sind bei einer Min-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 23 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird **wie folgt geändert**:

a) **In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:**

„Beiträge, die nach dem erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfundzwanzigsten eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig geworden ist; **fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig.**"

b) **Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, daß die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu den vom Bundesversicherungsamt festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden."

Artikel 3

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „0,7" durch die Zahl „0,5" ersetzt.

02. In § 8a Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,7" durch die Zahl „0,5" ersetzt.

1. entfällt

Entwurf

derung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente zugrunde zu legen."

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16" durch die Zahl „17" ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt."

4. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt.

(2) Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben.

(3) Bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt worden sind, werden höchstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die Renten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den Absätzen 1 und 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, höchstens jedoch 25 Entgeltpunkte für einen Berechtigten.

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt. **Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren.**

(2) unverändert

(3) unverändert

5. § 29 wird wie folgt gefaßt:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 werden wie entsprechende Zeiten ohne Leistungsbezug oder ohne Beitragszahlung bewertet."

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Entwurf

Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges auf Grund einer neuen Rentenfeststellung nach dem 31. Dezember 1996 können Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres zurückgelegt wurden und die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen."

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 sowie in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben."

   c) Absatz 7 wird *wie folgt gefaßt:*

   „(7) Bei Berechtigten nach Absatz 5 werden Entgeltpunkte (Ost) ermittelt."

2. In § 4a wird die Angabe „Buchstabe b" gestrichen.

3. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

§ 22 b des Fremdrentengesetzes ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

§ 4c

§ 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt *in* der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und de-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

01. Dem § 2 wird angefügt:

„(5) § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der am . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung finden weiter Anwendung auf solche Berechtigte, deren Rente vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) beginnt."

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) Absatz 7 wird **gestrichen.**

2. unverändert

3. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

§ 22 b des Fremdrentengesetzes ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

§ 4c

Für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt **im Gebiet** der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem . . . (erste**n** Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Ka-

Entwurf

ren Rente vor dem ... (erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) beginnt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lendermonats) beginnt, **sind für die Berechnung dieser Rente das Fremdrentengesetz und Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung** anzuwenden."

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 561 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für das Verletztengeld gilt bei Arbeitnehmern § 47 Abs. 1, 2 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß

   – das Regelentgelt bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2) zu berücksichtigen ist,

   – das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt."

2. § 568 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „80 vom Hundert" durch die Wörter „75 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „70 vom Hundert" durch die Wörter „68 vom Hundert" ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(9) Absatz 2 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung nach Nr. 1 a) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung nach Nr. 1 a) in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist."

3. § 568 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „68 vom Hundert" durch die Wörter „67 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „63 vom Hundert" durch die Wörter „60 vom Hundert" ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(4) Absatz 3 Satz 2 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung nach Nr. 2 a) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem ... (Tag des

Artikel 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Inkrafttretens der Änderung nach Nr. 2a) in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist."	
Artikel 6 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	**Artikel 6** **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. § 56 wird wie folgt geändert:	1. § 56 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „gewährt" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „Hilfen" das Wort „erbringen" eingefügt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „gewährt" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „Hilfen" das Wort „erbringen" eingefügt. **Weiterhin wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:** **„hierbei werden besonders Personen berücksichtigt, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung in besonderer Weise der Hilfe bedürfen; dies gilt vorrangig für Personen, die zu ihrer beruflichen Ausbildung oder zur Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen die besonderen Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation benötigen.**
	b) Die berufsfördernden Leistungen einschließlich der ergänzenden Leistungen nach Absatz 2 mit Ausnahme der Leistungen nach § 58 Abs. 1b und § 60 hat die Bundesanstalt zu erbringen für Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes und für Behinderte, die zu ihrer beruflichen Eingliederung eine Förderung im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte benötigen."
b) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „übernommen" das Wort „werden" eingefügt.	**c)** In Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „übernommen" das Wort „werden" eingefügt.
c) In Absatz 3 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt, nach dem Wort „Hilfen" das Wort „nur" eingefügt und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" eingefügt.	**d)** In Absatz 3 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt, nach dem Wort „Hilfen" das Wort „nur" eingefügt und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" eingefügt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:	2. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**a) entfällt.**
aa) In Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" und das Wort „gewährt" durch die Wörter „erbracht werden" ersetzt.	**a)** In Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" und das Wort „gewährt" durch die Wörter „erbracht werden" ersetzt.
bb) In Satz 3 werden das Wort „erhalten" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „dann" das Wort „erhalten" eingefügt.	**b)** In Satz 3 werden das Wort „erhalten" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „dann" das Wort „erhalten" eingefügt.
b) In Absatz 1a Satz 1 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" eingefügt.	**b) entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. § 59 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat er Anspruch auf Übergangsgeld" durch die Wörter „kann an ihn Übergangsgeld geleistet werden" ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Anspruch besteht nur" durch die Wörter „Übergangsgeld kann nur geleistet werden" ersetzt.	
cc) In Satz 7 werden die Wörter „Der Anspruch besteht auch für Behinderte" durch die Wörter „Übergangsgeld kann auch an Behinderte geleistet werden" ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „wird" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" eingefügt.	
4. In § 59d Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht" durch die Wörter „Übergangsgeld erbracht werden kann" und die Wörter „wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt" durch die Wörter „kann das Übergangsgeld für diese Zeit weitergeleistet werden" ersetzt.	4. unverändert
5. In § 157 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:	5. In § 157 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) *gelten* 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts,	„Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) **gilt** 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts,
1. das der Bemessung des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,	1. das der Bemessung des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,
2. das der Bemessung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die Arbeitslosenhilfe, die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlen wäre, geteilt wird, höchstens jedoch des Arbeitsentgelts, das sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergibt,	2. das der Bemessung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die Arbeitslosenhilfe, die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlen wäre, geteilt wird, höchstens jedoch des Arbeitsentgelts, das sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergibt,
soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt."	soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt."
	5a. § 242v wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. April" nach den Wörtern „die vor dem", „Arbeitslosenhilfe der" und „Anpassung zum" jeweils durch die Angabe „1. Juli" ersetzt.
	bb) In Satz 2 werden die Angabe „1. April" jeweils durch die Angabe „1. Juli" ersetzt und nach den Wörtern „10 vom Hundert" die Wörter „oder in der Zeit zwischen dem

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. April 1996 und dem 30. Juni 1996 um mindestens 3 vom Hundert" eingefügt.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) § 93 Abs. 1, § 136 Abs. 2b und § 249h Abs. 2 in der Fassung von Artikel 1 des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1996 anzuwenden.

(3) Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2, 3 und 3a sind die §§ 112a, 136 Abs. 2b und Absatz 1 nicht anzuwenden."

6. Nach § 242w wird folgender § 242x eingefügt:

„§ 242x

(1) Die §§ 59b und 112a sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht

1. für die Anpassung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebenden Arbeitsentgelts an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter für die Zeit vor der Entstehung des Anspruchs;
2. für die Wiederbewilligung eines bereits entstandenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn der letzte Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt;
3. für die Arbeitslosenhilfe.

(2) Für Forderungen, die vor dem ... (erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestundet oder befristet niedergeschlagen wurden, ist in der Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Stundung oder befristete Niederschlagung noch vorliegen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Forderungen aus Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes als Darlehen bewilligt worden sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit veräußern. Die für die Rückzahlung der Darlehen geltenden Vorschriften finden auf die abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Ausgaben im Kapitel 6 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit werden im Haushaltsjahr 1997 auf 7 700 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(5) § 56 Abs. 1 bis 3, § 58 Abs. 1 und 1a, § 59 Abs. 1 und 5 und § 59d Abs. 1a sind in der ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind."	

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf" wie folgt gefaßt:

   „bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 75 vom Hundert,

   2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 68 vom Hundert

   des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages."

2. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "vorliegen" wie folgt gefaßt:

   „bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem sozialen Entschädigungsrecht 67 vom Hundert,

   2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 60 vom Hundert

   des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), *das* zuletzt durch ... geändert *worden ist*, wird wie folgt *gefaßt:*

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt **geändert:**

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 6 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 1, 3 und 4" durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und 4" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	2. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert."	„(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer **und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versicherten, die zugleich nach § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind,** festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert."
Artikel 9 **Überprüfung von Feststellungsbescheiden**	**Artikel 9** **Überprüfung von Feststellungsbescheiden**
Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem *31. Dezember* 1996, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist; der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.	Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem **6. Mai** 1996, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist; der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.
	Artikel 9a **Änderung der 1. Rentenanpassungsverordnung**
	In § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2867) werden nach dem Wort „Leistungen" die Wörter „sowie Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn und Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Post" eingefügt.
	Artikel 9b **Änderung der 2. Rentenanpassungsverordnung**
	In § 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 19. Juni 1991 (BGBl. I S. 1300) werden nach dem Wort „Leistungen" die Wörter „sowie Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn und Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Post" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9c

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

§ 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,“.

b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten“ durch die Wörter „deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Museen,“ angefügt.

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine nicht nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne von Satz 1 liegt nicht bereits dann vor, wenn in einem Kalenderjahr lediglich zwei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 10 **Inkrafttreten**	**Artikel 10** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Artikel 3 Nr. 1, 3 Buchstabe b, Nr. 4, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft.	(2) unverändert
(3) Artikel 1 Nr. 22, 23 *und Artikel 2 treten* mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nr. 22, 23 **tritt** mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.
(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 20, 25, 39, 40 und Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(4) unverändert
(5) Artikel 1 Nr. 2, 3 und 27 tritt am ... (erster Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats) in Kraft.	(5) unverändert
	(6) Artikel 9a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
	(7) Artikel 9b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft
	(8) Artikel 1 Nr. 18a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333